



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Ballmer Mirjam / Schmid Ralph Alexander

2020-CE-248

### **Kontrolle von Auflagen zum Schutz von Oberflächengewässern, bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**

#### I. Anfrage

Für sehr viele Pflanzenschutzmittel (PSM) hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) in der Bewilligung Auflagen zum Schutz der Oberflächengewässer verfügt (Auflagen zur Verminderung von Drift und Abschwemmung, Etikettedat SPe 3). Solche Auflagen beinhalten immer einen gegenüber dem Mindestabstand von 3 Metern zum Gewässer (Anhang 2.5 Ziffer 1.1 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) erhöhten Abstand. Die erhöhten Abstände sind für jedes PSM unterschiedlich und können bis zu 100 m betragen. Solche Abstände kann die Landwirtin oder der Landwirt allerdings stark vermindern, wenn sie oder er gewisse Massnahmen zur Risikoreduktion (Reduktionsmassnahmen) trifft, so etwa spezielle Düsen montiert, mit geringem Druck und tiefer Fahrgeschwindigkeit spritzt, nur bei Schwachwind spritzt oder einen begrünten Pufferstreifen zwischen Feld und Gewässer anlegt (siehe BLW, Reduktion der Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln im Acker- und Gemüsebau, Mai 2018).

Der Regierungsrat des Kantons Zürich fasste am 29. April 2020 den Beschluss Nr. 428/2020. Er hält dabei unter anderem fest, dass die Mittel zur Sicherstellung der Einhaltung oben genannter Auflagen unzureichend ist, bzw., dass die Einhaltung mancher Auflagen schlicht nicht überprüft werden kann.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Staatsrat die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Kontrolliert die kantonale Verwaltung die Einhaltung der obgenannten Auflagen zum Schutz von Oberflächengewässern?

Falls eine Kontrolle erfolgt:

2. Wer ist zuständig für die Kontrollen und wer führt sie vor Ort durch?
3. Wie und wo werden die Resultate dieser Kontrollen transparent gemacht?
4. Bei wie vielen landwirtschaftlichen Grundstücken im Kanton wurden jährliche Kontrollen durchgeführt, insbesondere in den letzten fünf Jahren?
5. Wie viele Verstösse wurden festgestellt und wie wurden diese geahndet?
6. Nach welchem Konzept und Plan erfolgen diese Kontrollen?
7. Wurden dabei auf den kontrollierten Grundstücken auch Proben (Boden, Pflanzen) genommen und chemisch auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln analysiert, um die Einhaltung der erhöhten Abstände zu prüfen?
8. Falls ja, wie viel haben diese chemischen Analysen gekostet?

9. Wie wurde nachvollziehbar kontrolliert, ob Reduktionsmassnahmen eingehalten wurden (Bsp. Spritzen nur bei Schwachwind, driftreduzierende Düsen, geringe Fahrgeschwindigkeit und Druck)?
10. Wie viele Personal-Stellenprozent werden ausschliesslich für diese Kontrollen eingesetzt? Bestehen aus Sicht des Staatsrates genügend Ressourcen für die Kontrolle der vom Bund verlangten Auflagen?

18. Dezember 2020

## II. Antwort des Staatsrats

Neben der landwirtschaftlichen Grundausbildung und den höheren Fachschulen werden andere Kanäle genutzt, um die Weiterbildung der Landwirte im Bereich Pflanzenschutz sicherzustellen. So werden regelmässig Informationsveranstaltungen und Weiterbildungskurse durchgeführt. An den Flurbegehungen und den Thementagen mit Feldbesichtigungen sowie bei anderen Gelegenheiten wird entsprechendes Wissen vermittelt und aufgefrischt. Um die pädagogischen Hilfsmittel zu stärken, wird in Grangeneuve seit 2013 eine Versuchsparzelle mit Ackerkulturen angelegt. Diese Kulturen werden mit verschiedenen Techniken bewirtschaftet, unter anderem mit Verfahren ohne Pflanzenschutzmittel, sowie einer Biovariante. Die Pflanzenschutzbulletins für die Ackerkulturen und den Obstbau sowie verschiedene in den Fachzeitschriften veröffentlichte Artikel zum Thema unterstützen die Landwirte bei den Entscheiden im Bereich Pflanzenschutz. Die Mitteilungen werden regelmässig unter Einbezug von Feldstudien aktualisiert. Dabei spielen die Beobachtungsnetze im Falle von Krankheits- oder Schädlingsbefällen eine wichtige Rolle. Die Mitteilungen werden mit den anderen kantonalen Pflanzenschutzdiensten sowie mit der Forschungsanstalt Agroscope koordiniert.

Die Einhaltung der Vorschriften wird auf den Einzelbetrieben nach den Vorgaben der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL kontrolliert. Diese sieht nebst regelmässigen Grundkontrollen auch risikobasierte Kontrollen vor, bei welchen unter anderem Laboranalysen durchgeführt werden. Nach diesen einleitenden Bemerkungen beantwortet der Staatsrat die Fragen wie folgt:

1. *Kontrolliert die kantonale Verwaltung die Einhaltung der obgenannten Auflagen zum Schutz von Oberflächengewässern?*

Die Kontrolle der Auflagen erfolgt bei den Landwirtschaftsbetrieben über die Grundkontrollen des ökologischen Leistungsnachweises ÖLN. Die kantonale Kontrollkoordinationsstelle, welche beim Amt für Landwirtschaft angegliedert ist, erteilt zweimal jährlich Mandate an die Kontrollorganisationen. Die Kontrollfrequenzen orientieren sich dabei an den in der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL (SR 910.15) vorgegebenen Fristen. Der ÖLN erfordert zwei Kontrollen auf dem Betrieb innerhalb von acht Jahren. Dabei werden einerseits die Aspekte im Büro kontrolliert, wie beispielsweise die Aufzeichnungen über die verwendeten Produkte, das Datum der Anwendung und ob die Schadschwelle überschritten und somit die Anwendung gerechtfertigt war. Weiter werden die Flächen besucht und geschaut, ob es Hinweise gibt, dass eine Anwendung nicht sachgerecht erfolgt ist und die vorgeschriebenen Pufferdistanzen nicht eingehalten worden wären.

Zusätzlich zu oben genannten Grundkontrollen werden Zusatzkontrollen in Auftrag gegeben. Diese erfolgen bei Mängeln im Vorjahr, bei Verdachtsfällen, bei wesentlichen Änderungen auf dem Betrieb sowie in jährlich festgelegten Bereichen mit höheren Risiken. Zu letzteren gehören derzeit der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Einhaltung der Pufferstreifen. Stichprobenartig werden Blatt- und Erdproben entnommen, um zu prüfen, ob keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt worden sind, welche nicht zugelassen oder nicht dokumentiert worden sind. Die risikobasierten Kontrollen werden zusätzlich zu den Grundkontrollen mit den fest vorgegebenen Kontrollfrequenzen durchgeführt.

Die Kontrollen werden im Informatiksystem Gelan verwaltet. Dieses veranlasst die Grundkontrollen dynamisch und stellt somit sicher, dass die Kontrollen gemäss den vorgeschriebenen Rhythmen auf den betroffenen Betrieben durchgeführt werden. In diesem System werden auch die risikobasierten Kontrollen erfasst. Die Erfassung der Resultate und die anschliessende Datenlieferung an den Bund erfolgen ebenfalls über dieses System.

*Falls eine Kontrolle erfolgt:*

2. *Wer ist zuständig für die Kontrollen und wer führt sie vor Ort durch?*

Die kantonale Kontrollkoordinationsstelle, welche beim Amt für Landwirtschaft angegliedert ist, erteilt zweimal jährlich Mandate an die Kontrollorganisationen. Zudem erfolgen risikobasierte Kontrollen, welche entweder den Kontrollorganisationen in Auftrag gegeben oder im Rahmen von Oberkontrollen durch die Mitarbeitenden des Amtes für Landwirtschaft durchgeführt werden.

3. *Wie und wo werden die Resultate dieser Kontrollen transparent gemacht?*

Wie schon erwähnt werden die Kontrollen im Informatiksystem Gelan verwaltet. Die Erfassung der Resultate und die anschliessende Datenlieferung an den Bund erfolgen ebenfalls über dieses System.

4. *Bei wie vielen landwirtschaftlichen Grundstücken im Kanton wurden jährliche Kontrollen durchgeführt, insbesondere in den letzten fünf Jahren?*

Die genaue Anzahl der Grundstücke lässt sich nicht beziffern. Bei den Grundkontrollen, welche zweimal in acht Jahren auf dem Betrieb erfolgen, wird ein Grossteil der Flächen besucht, jedoch nicht zwingend der gesamte Betrieb. Im Jahr 2020 wurden 573 Kontrollen im Bereich ökologischer Leistungsnachweis durchgeführt. Für die Kontrollen mit höherem Risiko variiert die Anzahl besuchter Parzellen von Jahr zu Jahr. Insbesondere die Laboruntersuchungen von Blatt- und Bodenmasse werden vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW veranlasst. Dieses weist jedem Kanton ein Kontingent an Analysen zu, welche durch das BLW finanziert werden. 2020 wurden vom Bund 115 solche Kontrollen in Auftrag gegeben, wobei 9 im Kanton Freiburg. In Zukunft sollen diese Kontrollen um einen Faktor 10 erhöht werden. Ein entsprechender Vorschlag wird derzeit auf Bundesebene diskutiert. Bei den Stichprobenkontrollen durch das Amt für Landwirtschaft wird in der Regel ein zufällig ausgewählter Sektor besucht. Dabei werden nur festgestellte Verstösse dokumentiert und nicht zwingend alle besuchten Flächen.

5. *Wie viele Verstösse wurden festgestellt und wie wurden diese geahndet?*

Die Verstösse im Bereich Gewässerschutz werden in einer gemeinsamen Rubrik mit den Verstössen in den Bereichen Tierschutz, respektive Natur- und Heimatschutz erfasst. Eine Auswertung, welche Verstösse die Pufferstreifen und welche die übrigen Vorschriften des Gewässerschutzes betreffen, oder sogar welche Vergehen auf unsachgemässen Einsatz von Pflanzenschutzmittel zurückzuführen sind, ist mit den derzeitigen Informatikhilfsmitteln nicht möglich. Eine detaillierte Statistik, welche Sanktionen genau den Gewässerschutz betreffen, kann nur durch Recherchen in den einzelnen Dossiers gemacht werden. Eine Auswertung der Verstösse, bei welchen es sich generell um Vergehen im Bereich Gewässerschutz oder Pufferstreifen handelt, ergibt in den Jahren 2016 – 2020 insgesamt 58 Sanktionsfälle mit einer totalen Kürzungssumme von 94 398 Franken. Die Verstösse werden gemäss den Vorgaben im Anhang 8 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft DZV (SR 910.13) geahndet. Diese Vorgaben sind für alle Kantone einheitlich und verbindlich.

6. *Nach welchem Konzept und Plan erfolgen diese Kontrollen?*

Nebst den Grundkontrollen finden Stichprobenkontrollen in zufällig ausgewählten Sektoren statt. Betreffend die Laboruntersuchungen von Blatt- und Bodenmasse wird mit den Kantonen Bern und Solothurn diskutiert, welche Problematiken im Bereich Pflanzenschutz gerade aktuell sind. Dazu wird auch der Pflanzenschutzdienst in Grangeneuve angehört. Für die Kontrollen werden vorwiegend Kulturen ausgewählt, bei denen das Risiko eines Fehlverhaltens besonders gross ist.

7. *Wurden dabei auf den kontrollierten Grundstücken auch Proben (Boden, Pflanzen) genommen und chemisch auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln analysiert, um die Einhaltung der erhöhten Abstände zu prüfen?*

Die bereits erwähnten Proben von Blatt- und Bodenmasse werden auf Pflanzenschutzmittelrückstände analysiert, welche für diese Kultur nicht zugelassen sind. Die Proben werden verteilt über die ganze Kultur genommen und nicht nur in den Pufferzonen. Diese Analysen sind somit insgesamt sehr effektiv, lassen jedoch keine Rückschlüsse auf die Pufferzonen zu. Einzig bei der Probeentnahme könnten Beobachtungen der Kontrolleure gemacht werden, falls Indizien für eine falsche Anwendung bestehen.

8. *Falls ja, wie viel haben diese chemischen Analysen gekostet?*

Der Umfang der Laboranalysen wird durch das BLW vorgegeben. Dieses übernimmt auch die Kosten für die Analysen. Werden bei diesen Proben Verstösse festgestellt, werden den Bewirtschaftenden nebst der Sanktion gemäss Anhang 8 der DZV auch die Kosten der Laboranalysen in Rechnung gestellt. Sollten Bewirtschaftende vor der Kontrolle auf die Probenahme verzichten und ein Vergehen melden, entfallen die Kosten für die Analysen.

9. *Wie wurde nachvollziehbar kontrolliert, ob Reduktionsmassnahmen eingehalten wurden (Bsp. Spritzen nur bei Schwachwind, driftreduzierende Düsen, geringe Fahrgeschwindigkeit und Druck)?*

Diese Kontrolle ist nur möglich, wenn die Bewirtschaftenden beim Eintreffen einer Kontrollperson gerade eine Pflanzenschutzmittelanwendung machen. Ansonsten bedarf es einer Anzeige einer Drittperson, wonach die Vorschriften missachtet worden sind. Solche Meldungen werden weiterverfolgt, unter anderem mit den Wetterdaten des entsprechenden Zeitraums.

*10. Wie viele Personal-Stellenprozent werden ausschliesslich für diese Kontrollen eingesetzt?  
Bestehen aus Sicht des Staatsrates genügend Ressourcen für die Kontrolle der vom Bund  
verlangten Auflagen?*

Für die Kontrollkoordination werden aktuell 0,2 Vollzeitäquivalente eingesetzt. Der gesamte Aufwand für die Grundkontrollen sowie ein grosser Teil der risikobasierten Kontrollen werden von den Kontrollorganisationen durchgeführt. Die durchschnittliche Kontrolldauer für eine Sommerkontrolle, in welchen die Pflanzenschutzaspekte angegliedert sind, beträgt bei der Freiburgischen Vereinigung der Umwelt- und Tiergerecht produzierenden Landwirte (FIPO) 113 Minuten. Diese Kontrollorganisationen sind allesamt akkreditiert und werden durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS regelmässig kontrolliert. Die Stichprobenkontrollen sowie die Oberkontrollen der Kontrollorganisationen durch die Mitarbeitenden des Amtes für Landwirtschaft werden im Rahmen der Vollzugstätigkeit der Direktzahlungen durchgeführt und können nicht detailliert quantifiziert werden.

Zusätzlich zu den Grundkontrollen sehen sich die Landwirte einer zunehmenden Zahl von Kontrollen ausgesetzt (Gewässerschutz, Labelkontrollen), die sich negativ auf die Lebensqualität und den Stress der Produzenten auswirken können. Nichtsdestotrotz ist sich der Berufsstand bewusst, dass er die Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten und des Gesetzgebers erfüllen muss, und die Landwirte verstärken ihre Bemühungen, dies zu erreichen. Der Staatsrat unterstreicht, dass sie dafür das Vertrauen und die Anerkennung von Behörden und Bevölkerung verdienen.

*30. März 2021*